



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26.04.2023 – Auszug aus Drucksache 18/28873 –**

### **Frage Nummer 43**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Toni  
Schuberl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist die uneindeutige Formulierung „als Faustregel gilt“, die die Staatsregierung vergangenen Dienstag als Grundsatz zum Erlass der Corona-Soforthilfe Rückzahlungen verkündet hat, in der Praxis rechtssicher umzusetzen, nach welchen Regularien soll entschieden werden, ob die Forderung nach einer Rückzahlung der Corona-Soforthilfen nur zum Teil oder vollständig erlassen wird, und wie soll die faire und rechtssichere Einzelfallprüfung für die Betroffenen nach einem landesweit einheitlichen Maßstab anhand dieser groben Rahmenpunkte aussehen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Die Staatsregierung kommt Unternehmen und Selbstständigen, die Corona-Soforthilfen ganz oder teilweise zurückerstatten sollen, weitestmöglich entgegen. Die Maxime lautet: Niemand soll durch die Rückzahlung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Schon bisher galt: Wenn zu viel erhaltene Soforthilfe aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht bis 30. Juni zurückgezahlt werden kann, sind großzügige Ratenzahlungen von bis zu 24 Monaten – im Einzelfall auch länger – möglich. Die Ratenzahlungen können spätestens ab 1. Juni über die Online-Plattform beantragt werden.

Zusätzlich hat die Staatsregierung einheitliche Eckpunkte für den Erlass der Rückzahlungsforderung beschlossen. Grundsätzlich ist ein Erlass immer dann möglich, wenn eine Rückzahlung die wirtschaftliche Existenz bedroht. Als grobe Faustregel gilt: Wenn das tatsächlich von einem Betrieb erzielte Ergebnis nach Steuern in dem Bereich unter 25.000 (Alleinstehender ohne Unterhaltspflichtige) bzw. bis 30.000 Euro (mit einem Unterhaltspflichtigen) liegt, ist ein Erlass oder zumindest Teilerlass wegen Existenzgefährdung grundsätzlich möglich. Mit den Eckpunkten schöpft Bayern seine rechtlichen Spielräume zugunsten der Betroffenen aus.

Der Erlass der Rückzahlung der Corona-Soforthilfe als endgültiger Verzicht auf den staatlichen Rückzahlungsanspruch setzt eine Prüfung des Einzelfalls voraus, da für den Erlass eine Existenzgefährdung bei der Weiterverfolgung des Anspruchs zu befürchten sein muss (vgl. Nr. 3.4 Verwaltungsvorschriften zu Art. 59 Bayerische

Haushaltsordnung). Durch eine Ausschöpfung der haushaltsrechtlichen Spielräume zur Abgrenzung dieser Existenzgefährdung ist angesichts der einzubeziehenden Pfändungsfreigrenzen davon auszugehen, dass – vorbehaltlich weiterer Einkünfte sowie des liquiden Betriebsvermögens – insbesondere Rückzahlungsverpflichtete mit einem Gewinn nach Steuern i. H. v. 25.000 Euro (Alleinstehende ohne Unterhaltspflicht) bzw. 30.000 Euro (mit Unterhaltspflicht) von der Erlassregelung profitieren werden. Dies wurde als sogenannte „Faustregel“ zur Verdeutlichung aufgenommen. Die Berechnung richtet sich jedoch nach den Umständen des Einzelfalls. Eine generelle Aussage für alle Fallkonstellationen ist daher nicht möglich.

Die durch die Staatsregierung festgelegten Eckpunkte zur vereinheitlichten Prüfung des Erlasses der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen geben den Rahmen eines landesweit einheitlichen Prüfmaßstabes vor. Der Erlass ist eine Ermessensentscheidung und wird durch die jeweilige Bewilligungsstelle verbeschieden. Als einheitliche Leitlinie für die Prüfung der Erlassanträge wird den Bewilligungsstellen ein Berechnungsschema bereitgestellt, dass weitgehend automatisiert werden soll. Damit wird für alle Antragsteller das gleiche Verfahren angewandt.

Dieses Ergebnis zusammen mit den Umständen des Einzelfalls begründen die Ermessensentscheidung der jeweiligen Bewilligungsstelle. Über die Annahme einer fiktiven Ratenzahlung von 5.000 Euro wird sichergestellt, dass für die Berechnung und Feststellung des Erlass- oder Teilerlassbetrages im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ein einheitlicher Maßstab für das Verhältnis von geschuldeter Rückzahlungssumme zur erlassenen Summe für alle Betroffenen angewandt wird. Ein Erlass bzw. Teilerlass ist jedoch auch bei geschuldeten Rückzahlungssummen unter 5.000 Euro möglich.